

Verhaltensregeln für die Bearbeitung von Daten über natürliche Personen durch Wirtschaftsauskunfteien in der Schweiz

1.	Einleitung	1
2.	Vermeidung von Überschuldung.....	2
3.	Datenschutz.....	2
4.	Zweck der Verhaltensregeln.....	2
5.	Geltungsbereich.....	2
6.	Beitritt / Austritt	3
7.	Kategorien von Personendaten	3
8.	Nicht bearbeitete Personendaten	3
9.	Information der betroffenen Person.....	3
10.	Automatisierte Einzelentscheidung durch Dritte.....	4
11.	Löschfrist von Bonitätsinformationen	4
12.	Löschungen, Sperrungen und Berichtigung von Daten.....	4
13.	Aufbewahrungsfristen und Datensicherung.....	5
14.	Datensicherheit.....	5
15.	Auskunftsrecht der betroffenen Person	5
16.	Bewertung von Personendaten	5
17.	Bekanntgabe von Personendaten ins Ausland	5
18.	Schlussbestimmungen und Gültigkeitsvorbehalt.....	6

1. Einleitung

Wirtschaftsauskunfteien besitzen eine hohe volkswirtschaftliche Bedeutung. Ohne ihre Dienstleistungen wären breite Schichten der Bevölkerung von Kreditgeschäften wie z.B. einem Kauf auf Rechnung praktisch ausgeschlossen, da das Ausfallrisiko nicht mehr einschätzbar wäre. Typische Massengeschäfte des Informationszeitalters, etwa in den Bereichen E-Commerce oder Telekommunikation, würden erheblich erschwert, wenn nicht verunmöglicht. Dies liegt nicht im Interesse der Konsumentinnen und Konsumenten (nachstehend als «Konsumenten» bezeichnet) bzw. der breiten Öffentlichkeit.

Die Wirtschaftsauskunfteien unterstützen die Selbstregulierung und haben hierzu im Mai 2020 die ersten Verhaltensregeln für die Branche erlassen. Damit haben sie ein Zeichen gesetzt, um auch die Interessen der betroffenen Person zu wahren und freiwillig Standards zu setzen. Im Bericht des Bundesrates «Rechtsrahmen der Praktiken von Wirtschaftsauskunfteien» vom 19. Mai 2021 würdigt er die Selbstregulierung als ziel führendes Instrument und stellt fest, dass der Rechtsrahmen genügend ist.

Mit den vorliegenden Verhaltensregeln sollen die Interessen der Anbieter ebenso gewahrt werden wie diejenigen der betroffenen Personen.

Interessenwahrung der	Beschreibung
Anbieter	<p>Wirtschaftsauskünfte stellen dem Anbieter Entscheidungshilfen für die Beurteilung der Zahlungsfähigkeit von Personen zur Verfügung. Die Entscheidung, ob er zu einem Geschäft auf Kredit (z.B. Kauf auf Rechnung) Hand bieten will, trägt der Anbieter dabei selbst. Er stützt sich für die Entscheidungsfindung nicht nur auf die bei Wirtschaftsauskunfteien bezogenen Bonitätsinformationen.</p> <p>Im Rahmen des Kreditentscheides durch den Anbieter kann es zu einer automatisierten Einzelentscheidung kommen. Hierüber hat dieser den Konsumenten zu informieren und ihm zu ermöglichen, seine datenschutzrechtlichen Rechte wahrzunehmen.</p>

Konsumenten beim Kauf auf Kredit	Die breite Öffentlichkeit bzw. die Konsumenten möchten auf Kredit einkaufen können. Für sie ist es aber auch wichtig, dass die Informationen in Übereinstimmung mit dem Datenschutzgesetz bearbeitet werden und inhaltlich korrekt sind.
Konsumenten in Vorleistung	Ist der Konsument vorleistungspflichtig (bspw. durch eine Anzahlung), so trägt er den Verlust, wenn der Anbieter nicht liefert oder Konkurs geht. Auch der Konsument hat die Möglichkeit, Anbieter auf ihre Bonität zu überprüfen.

2. Vermeidung von Überschuldung

Wirtschaftsauskunfteien übernehmen eine wichtige Aufgabe bei der Reduktion einer übermässigen Verschuldung von Konsumenten. Sie tragen dazu bei, Kreditkäufe durch Personen mit Zahlungsschwierigkeiten einzuschränken.

3. Datenschutz

Die Datenerhebung und die Auskunftserteilung richten sich nach dem schweizerischen Datenschutzgesetz (DSG) vom 25. September 2020. Die Wirtschaftsauskunfteien, die diese Verhaltensregeln für sich übernehmen (nachstehend als «beteiligte Wirtschaftsauskunfteien» bezeichnet), verpflichten sich damit explizit zur Einhaltung der Bestimmungen des DSG. Die Umsetzung und Einhaltung unterliegt der individuellen Verantwortung jeder beteiligten Wirtschaftsauskunftei.

4. Zweck der Verhaltensregeln

Im Sinne der Selbstregulierung verpflichten sich die beteiligten Wirtschaftsauskunfteien freiwillig auf die nachstehenden Verhaltensregeln in der Absicht, den aus dem Datenschutzgesetz fliessenden Rechten der Konsumenten Nachachtung zu verschaffen.

Mit diesen Verhaltensregeln sollen gemeinsame Qualitätsstandards geschaffen und die Bearbeitungsgrundsätze des DSG, insbesondere von Art. 6 konkretisiert werden (rechtmässige Datenbearbeitung, Transparenz- und Zweckbindungsgebot, Verhältnismässigkeit, Handhabung von Informationsansprüchen, inhaltliche Richtigkeit von Informationen).

Die vorliegenden Verhaltensregeln beziehen sich insbesondere auf:

- die bearbeiteten Kategorien von Daten,
- die Speicherfristen von Daten über Privatpersonen und
- die bei der Handhabung des Auskunftsrechts zu beachtenden Grundsätze.

Den betroffenen Personen sollen die hier genannten Verhaltensregeln Gewähr bieten, dass:

- ihre Daten transparent bearbeitet werden,
- ihre Daten unter Wahrung des Zweckbindungsgebots und der Verhältnismässigkeit bearbeitet bzw. gespeichert werden,
- das gesetzliche Auskunftsrecht gewährt wird,
- ihre Rechte, wie Berichtigung, usw. gewahrt werden.

5. Geltungsbereich

Die vorliegend festgelegten Regeln beziehen sich ausschliesslich auf die Bearbeitung von Daten über natürliche Personen mit Wohnsitz in der Schweiz und regeln den Geschäftsbereich Wirtschaftsauskunftei der beigetretenen Unternehmen.

Im Einzelfall ist auf Wunsch der betroffenen Person eine Abweichung von diesen Verhaltensregeln möglich.

6. Beitritt / Austritt

Die Wirtschaftsauskunfteien, die die vorliegenden Verhaltensregeln übernehmen, sind ab dem Beitritt zu deren Einhaltung verpflichtet. Die Verhaltensregeln werden auf der Webseite der Unternehmen veröffentlicht, die sich zur Übernahme verpflichten.

Wirtschaftsauskunfteien können die Übernahme der Verhaltensregeln widerrufen aber dürfen ab diesem Zeitpunkt nicht mehr auf die Verhaltensregeln hinweisen.

7. Kategorien von Personendaten

Die Wirtschaftsauskunfteien verpflichten sich zur ausschliesslichen Bearbeitung der folgenden Kategorien von Daten über Privatpersonen:

Kategorie	Daten
Identifikation	<ul style="list-style-type: none"> • Name, Vorname, Ledigname • Geburtsdatum und Todesdatum, Geburts- oder Heimatort/-land • Geschlecht • Adressen • Kontaktdaten, wie: Telefonnummern, Faxnummern, E-Mail-Adressen, URLs • Zivilstand • Ehepartner • Berufe • Verbindungen zu juristischen Personen
Bonitätsinformation	<ul style="list-style-type: none"> • Zahlungsverhalten • Daten aus dem Forderungsmanagement • Daten aus öffentlichen Registern, wie: Betreibungsregister, Einwohnerregister, Handelsregister • Amtliche Meldungen • Bonitätsscore • Verbindungen zu juristischen Personen

8. Nicht bearbeitete Personendaten

Für die Bonitätsbeurteilung von Privatpersonen werden keine besonders schützenswerten Personendaten bearbeitet (Art. 5 Abs.1 Bst. c DSGVO). Ausgeschlossen ist damit die Bearbeitung von Daten über

- religiöse, weltanschauliche, politische oder gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten,
- die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Zugehörigkeit zu einer Rasse oder Ethnie,
- genetische Daten,
- biometrische Daten, die eine natürliche Person eindeutig identifizieren,
- verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen,
- Massnahmen der sozialen Hilfe.

Nicht für die Bonitätsbeurteilung bearbeitet werden:

- Social-Media-Daten
- Autonummern
- Pass, ID, Ausländerausweis, Führerausweis
- Daten von Minderjährigen (Art. 31 Abs. 2 Bst. c Ziff. 4 DSGVO).

9. Information der betroffenen Person

Die Wirtschaftsauskunfteien informieren die betroffenen Personen über die Bearbeitung der Personendaten, gemäss dem Datenschutzgesetz. Dies kann wie folgt geschehen:

- Mit der Datenschutzerklärung auf der Homepage der jeweiligen Wirtschaftsauskunftei.
- Bei Erteilung einer Selbstauskunft.
- Direkt bei der Beschaffung der Personendaten,
- indirekt über den einliefernden Dritten,
- durch Information der betroffenen Personen durch Dritte, wenn Personendaten durch diese der Wirtschaftsauskunftei bereitgestellt werden.

10. Automatisierte Einzelentscheidung durch Dritte

Wirtschaftsauskunfteien stellen Dritten die für die Kreditentscheidung notwendigen Informationen zur Verfügung. Der Kreditentscheid tätigt der Dritte. Im Rahmen dieses Kreditentscheides kann es zu einer automatisierten Einzelentscheidung durch den Dritten kommen. Hierüber hat dieser den Konsumenten zu informieren und ihm zu ermöglichen, seine datenschutzrechtlichen Rechte wahrzunehmen.

11. Löschfrist von Bonitätsinformationen

Die Löschfrist regelt, ab wann Bonitätsinformationen zu einer Person gelöscht werden müssen. Die nachfolgenden Löschfristen gelten unabhängig davon, ob die zugrundeliegenden Daten auf gesetzlicher Grundlage oder aufgrund von Einwilligungen erhoben und gespeichert wurden. Spätestens mit Ablauf dieser Frist sind die Daten zu löschen.

Die gesetzliche Löschfrist beträgt 10 Jahre. Im Rahmen der Verhaltensregeln werden folgende maximale Löschfristen festgehalten:

Forderungsart	Maximale Löschfrist
Nicht betriebene Forderungen / Zahlungserfahrungen	5 Jahre
Betriebene Forderungen, noch nicht fortgesetzt (Die betroffene Person hat die Möglichkeit, die Nichtbekanntgabe einer Be- treibung beim Betreibungsamt nach SchKG 8a zu beantragen.)	10 Jahre
Betriebene Forderungen, die fortgesetzt wurden	10 Jahre
Verlustscheine	10 Jahre
Konkursverfahren	10 Jahre

12. Löschungen, Sperrungen und Berichtigung von Daten

Wirtschaftsauskunfteien verpflichten sich, unter dem Vorbehalt von Art. 32 Abs. 1 Bst. a und b DSGVO ("gesetzliche Vorschrift" und "Archivzwecke") unbestrittene Datenfehler innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Erkennung zu berichtigen. Der Nachweis einer behaupteten Unrichtigkeit obliegt der betroffenen Person. Sie hat der Wirtschaftsauskunftei zusätzlich zu ihrer Legitimation Belege über die Richtigkeit der von ihr verlangten Berichtigung vorzulegen.

Wirtschaftsauskunfteien dürfen sämtliche vom Konsumenten gelieferten Daten zwecks Korrektur, Ergänzung oder Aktualisierung in ihre Datenbank aufnehmen, wobei das Widerspruchsrecht der betroffenen Person (siehe dazu nachfolgende Einzüge) vorbehalten ist.

Wünscht eine betroffene Person (gemäss Art. 30 Abs. 2 Bst. b) bzw. Abs. 3 DSGVO) nicht mehr beauskunftet, beziehungsweise gelöscht zu werden, so wird die Wirtschaftsauskunftei sämtliche Daten der betroffenen Person für jegliche Abfragen löschen oder sperren. Dabei ist nach Möglichkeit eine Sperrung vorzuziehen, damit sichergestellt werden kann, dass eine betroffene Person durch eine Neumeldung nicht erneut in die Datenbank aufgenommen wird. Wird dem Antrag auf vollständige Löschung aber entsprochen kann nicht sichergestellt werden, dass nicht erneut Bonitätsinformationen über sie aufgenommen werden. Zusätzlich

muss sie damit rechnen, dass das Fehlen von Bonitätsinformationen in Rahmen einer Kreditentscheidung durch den Leistungserbringer negativ bewertet werden kann.

Keine Löschung oder Sperrung ist möglich, bei

- Vorliegen von negativen Zahlungserfahrungen. Die betroffene Person hat jedoch die Möglichkeit, solche Merkmale bei Vorliegen von Fehlern durch entsprechenden Nachweis richtigzustellen.
- öffentlich publizierten, bonitätsrelevanten Daten. Korrekturen können einzig bei der verantwortlichen Stelle bzw. Amt verlangt werden.

13. Aufbewahrungsfristen und Datensicherung

Für die Wirtschaftsauskunfteien gelten die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten. Diese werden durch die vorliegenden Verhaltensregeln nicht tangiert. Dies gilt auch für die Datensicherungen. Wobei diese Datensicherungen in jedem Fall auch für wissenschaftliche und analytische Zwecke genutzt werden können.

14. Datensicherheit

Die Wirtschaftsauskunfteien haben angemessene technische und organisatorische Massnahmen umzusetzen, um die Datensicherheit zu gewährleisten.

15. Auskunftsrecht der betroffenen Person

Das Auskunftsrecht der betroffenen Person hinsichtlich der durch die Wirtschaftsauskunftei bearbeiteten Personendaten richtet sich nach Art. 25 ff. DSGVO. Dabei kann die betroffene Person auch Informationen über die Herkunft der bearbeiteten Personendaten verlangen, soweit diese verfügbar sind (Art. 25 Abs. 2 Bst. e DSGVO). Sind diese nicht verfügbar – weil nicht bei jeder Information eine entsprechende Informationsquelle hinterlegt wird – muss die Wirtschaftsauskunftei aber – unter Vorbehalt einer ausdrücklichen zwingenden anderslautenden Gesetzesbestimmung – keine weiteren Abklärungen vornehmen.

Bei der Erstellung einer Selbstauskunft gemäss Art. 25 DSGVO (Auskunftsrecht) gelten folgende Prinzipien:

- Die in der Selbstauskunft angegebenen Daten gelten zum Zeitpunkt der Erteilung.
- In der Selbstauskunft werden sämtliche gespeicherten und bearbeiteten Daten gemäss Kapitel der vorstehenden Ziff. 7 angegeben.
- Die Selbstauskunft soll verständlich gestaltet werden, so dass die anfragende Privatperson den Inhalt verstehen kann.

16. Bewertung von Personendaten

Die diesen Verhaltensregeln unterstellten Wirtschaftsauskunfteien verpflichten sich, die Bewertung der einzelnen Bonitätsdaten verhältnismässig vorzunehmen und den Verwendungszweck angemessen zu berücksichtigen. Der Bonitätsscore muss auf wissenschaftlich anerkannten Methoden basieren. Es dürfen nur Merkmale eingesetzt werden, welche für die Ermittlung der Zahlungsfähigkeit bzw. -willigkeit relevant sind, bzw. sich angemessen auf die betroffene Person beziehen. Die im Bonitätsscore benutzten Merkmale und insbesondere deren Gewichtung müssen verhältnismässig sein. Faktoren wie Alter und Anzahl der Daten, Betrag, Status, usw. sind angemessen zu berücksichtigen. An einem Beispiel dargelegt: Ein Konkurs vor 9 Jahren wird nicht gleich bewertet wie ein Konkurs vor einem Jahr, auch wenn er in der Auskunft selbst noch angezeigt werden darf.

Das angewendete Bewertungsmodell (Scoring) ist Teil des Geschäftsgeheimnisses der jeweiligen Wirtschaftsauskunftei. Auskunftseien veröffentlichen unter Einhaltung des Geschäftsgeheimnisses die Grundzüge der Berechnung ihres Bonitätsscores selbst.

17. Bekanntgabe von Personendaten ins Ausland

Personendaten dürfen nur ins Ausland bekannt gegeben werden wenn dieses ein angemessenes Datenschutzniveau haben oder geeignete Garantien mit den Vertragspartnern vereinbart wurden.

18. Schlussbestimmungen und Gültigkeitsvorbehalt

Diese Verhaltensregeln gelten vorbehältlich etwaiger Rechtsänderungen bzw. Widersprüchen zu gerichtlichen Entscheidungen. Sie treten per 1. September 2023 in Kraft.

Wir verpflichten uns zur Einhaltung dieser Verhaltensregeln.



St.Gallen, 25.08.2023